



TransInterQueer e.V.

Stellungnahme

zum

**Referentenentwurf für ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin
(Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG)**

Berlin, den 18.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Gesamteinschätzung	3
Ärztliche Untersuchung im Zuge der Aufnahme gemäß § 7 (3)	4
Tatsachen, die der Vollstreckung des Arrests entgegenstehen oder eine Unterbrechung rechtfertigen gemäß § 7 (5)	4
Trennungsgrundsatz gemäß § 9	5
Empfang von Paketen gemäß § 12 (4)	5
Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt gemäß § 13	6
Gesundheitliche Versorgung gemäß § 26 (4)	6
Grundsatz der Sicherheit und Ordnung gemäß § 30	7
Durch- und Absuchungen gemäß § 34	7
Schulung des Personals gemäß § 45 Satz 3	7
Sprachmittler*innen	7
Bedarfs- und Evaluationsforschung	8
Zu TransInterQueer e.V.	8
Kontakt	8

Vorwort

TransInterQueer bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und möchte diese Möglichkeit im Folgenden wahrnehmen. Trans*, inter* und nicht-binäre Personen¹ – v.a. jene, die mehrfach marginalisiert sind – sind durch unterschiedliche Diskriminierungsfaktoren und Herrschaftsverhältnisse besonders und auf spezielle Weise von Justizmaßnahmen betroffen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ihre spezifischen Bedarfe an einen Aufenthalt in Anstalten des Justiz- und Arrestvollzugs in den Blick zu nehmen.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine umfassende Kritik am Justiz- und Arrestvollzugssystem, z.B. im Hinblick auf individuelle, institutionelle und strukturelle Gewalterfahrungen von marginalisierten Personen. Stattdessen gehen wir lediglich auf einige Aspekte des vorliegenden Gesetzesentwurfes ein, die uns insbesondere für trans*, inter* und nicht-binäre Personen relevant erscheinen, ohne dabei jedoch alle Maßnahmen, die das Gesetz regelt, zu befürworten. Dies ergibt sich aus unserer spezifischen Expertise zu trans*, inter* und nicht-binären Realitäten in Berlin und im deutschen Bundesgebiet.

Gesamteinschätzung

Der Gesetzesentwurf zur Regelung des Jugendarrestvollzugs in Berlin schreibt Richtlinien bzgl. des Jugendarrests erstmals in einem gesonderten Vollzugsgesetz fest und bezieht sich dabei erfreulicherweise auf mehrere Bedarfe trans*, inter* und nicht-binärer Personen. Eine allumfassende Einschätzung des vorliegenden Entwurfs kann von uns aufgrund der spezifischen Überschneidung unseres Expertenbereichs mit dem des Jugendarrests nicht getroffen werden. Jedoch befürworten wir die Initiative, trans*, inter* und nicht-binäre Realitäten als relevante Belange anzuerkennen und beziehen im Folgenden Stellung zu einigen Abschnitten des Entwurfs, die sich sowohl implizit als auch explizit auf Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen beziehen. Weiterhin möchten wir auf einige Aspekte hinweisen, auf die der Entwurf unserer Ansicht nach bislang nicht in umfassender Weise eingeht.

Im Folgenden besprechen wir einzelne Paragraphen und Abschnitte des Gesetzes und fügen unsere Anmerkungen und Empfehlungen aus trans*, inter* und nicht-binärer Perspektive an. Alle folgenden Paragraphenangaben beziehen sich, wenn nicht anders gekennzeichnet, auf den vorliegenden Entwurf eines Jugendarrestvollzugsgesetzes für das Land Berlin.

¹ Trans*, inter* und nicht-binäre Personen sind alle, die sich selbst als solche definieren, sowie Personen, die andere Begriffe für sich verwenden, aber deren bei der Geburt zugewiesenes Geschlecht (zeitweise) nicht (eindeutig) dem Identitätsgeschlecht entspricht und/oder deren Identitätsgeschlecht (zeitweise) nicht (eindeutig) dem amtlichen Geschlecht entspricht und/oder deren Körper außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm sind. Die Begriffe Trans*, Inter* und Nicht-binär sind Selbstbezeichnungen und damit nicht geeignet für die juristische Verwendung.

Ärztliche Untersuchung im Zuge der Aufnahme gemäß § 7 (3)

§ 7 (3) regelt, dass Jugendliche bei bzw. kurz nach der Aufnahme in eine Jugendarrestanstalt gründlich ärztlich untersucht werden. Dies sei zur Bewahrung der Sicherheit der*des Aufgenommenen sowie anderer Jugendlicher und der Bediensteten der Jugendarrestanstalt notwendig. Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass ärztliche Untersuchungen, v.a. durch unbekanntes medizinisches Personal, für Jugendliche aus unterschiedlichsten Gründen (re)traumatisierend wirken können. Ein Grund hierfür sind nicht-konsensuelle normierende und kosmetische Eingriffe wie Operationen oder Hormongaben, die Personen an eine vermeintliche geschlechtliche Norm anzupassen versuchen. Diese nicht-eingewilligten Eingriffe waren und sind in Deutschland weiterhin gängige Praxis und verletzen nicht nur das Recht auf körperliche Integrität und geschlechtliche Selbstbestimmung, sondern führen darüber hinaus oft dazu, dass Betroffene sich nicht ohne Weiteres medizinisch behandeln lassen wollen und können. Aber auch andere Erfahrungen aus zurückliegenden medizinischen Untersuchungen können (re)traumatisierend sein, wenn sie als übergriffig erlebt wurden; z.B., weil sie eher dem persönlichen Interesse des medizinischen Personals dienten als der tatsächlichen Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines gewünschten Gesundheitszustandes. Grenzüberschreitende Fragen und Verhalten seitens des medizinischen Personals, die nichts zur Klärung des eigentlichen Anliegens der Patient*innen beitragen, sind für viele Personen Alltag im Gesundheitssystem². Diese und ähnliche Vorfälle widerfahren insbesondere trans*, inter* und nicht-binären Personen, aber auch cis-dyadischen³ BIPoC und nicht-heterosexuellen Personen in Deutschland immer wieder in unterschiedlichen medizinischen Settings. Daher empfehlen wir entweder, dem § 7 (3) Satz 1 „, sofern eine Untersuchung nicht aus berechtigten Gründen abzuwenden oder im Vorfeld durchzuführen ist“ hinzuzufügen, oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die einen sensiblen Umgang mit unterschiedlichen Vulnerabilitäten innerhalb der ärztlichen Untersuchung sicherstellen.

Tatsachen, die der Vollstreckung des Arrests entgegenstehen oder eine Unterbrechung rechtfertigen gemäß § 7 (5)

Unter § 7 (5) wird geregelt, dass Schwangere nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit nicht in Arrestanstalten aufgenommen werden dürfen. Da viele trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die nicht weiblich oder Frauen sind, gebärfähig sind und schwanger werden, ist die Bezugnahme auf ausschließlich weibliche Jugendliche und Heranwachsende zu kurz gedacht und verkennt alle schwangeren nicht-binären Personen, schwangere Männer und weitere Menschen, die sich nicht als weiblich verstehen. Aus diesem Grund möchten wir anregen, den Gesetzestext an die gesellschaftliche Realität anzupassen und „Weibliche“ zu streichen, sodass alle potenziell schwangeren Personen von der Aufnahmevorschrift eingeschlossen werden.

² Lampalzer et al. (2019): The Needs of LGBTI People Regarding Health Care Structures, Prevention Measures and Diagnostic and Treatment Procedures: A Qualitative Study in a German Metropolis. Int. J. Environ. Res. Public Health 16, S. 3547

³ Personen, die nicht trans* und/oder nicht-binär und nicht inter* sind.

Trennungsgrundsatz gemäß § 9

Der Trennungsgrundsatz regelt die geschlechtlich getrennte Unterbringung der Jugendlichen innerhalb der Jugendarrestanstalten und benennt in § 9 (2) mögliche Abweichungen von dieser Regelung. Genannt werden im Gesetzestext als Gründe für eine solche Ausnahme sowohl eine vom eingetragenen Personenstand abweichende Geschlechtszugehörigkeit als auch eine nicht-binäre Geschlechtszugehörigkeit.

Im vergangenen Jahr nahmen wir bereits zur Anpassung des Trennungsgrundsatzes in Berliner Justizvollzugsgesetzen insofern Stellung, dass wir

„die bewusst offen gehaltene Formulierung der Ausnahmeregelung vom Trennungsgrundsatz [begrüßen], da dies die Vielfalt von Geschlechtlichkeit und damit auch die Vielfalt von Fällen widerspiegelt, in denen vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Erreichung des Vollzugsziels abgewichen werden muss. Allerdings besteht unsererseits die Sorge, dass in ihrer praktischen Ausführung die Ausnahmeregelung der Tatsache nicht gerecht wird, dass sich trans, inter* und nicht-binäre Gefangene auch unabhängig von einer abgeschlossenen Personenstandsänderung oder einer nicht-binären geschlechtlichen Zuordnung in einer besonders vulnerablen Position befinden“⁴.*

Weiterhin schlugen wir vor, „die jeweiligen Absätze um einen Wortlaut zu ergänzen, der klar benennt, dass auch vergleichbare Fälle von der Ausnahmeregelung eingeschlossen sind, ohne aber den flexiblen Charakter der Regelung aufzuheben“, da in der bisherigen Formulierung nur auf zwei der vielfältigen Aspekte von Geschlecht (im Gesetzestext wird sich lediglich auf Geschlechtsidentität und Personenstand bezogen) im Wortlaut eingegangen wird. Diesen Vorschlag möchten wir auch in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf bekräftigen.

Gleichzeitig möchten wir die Notwendigkeit betonen, diese Einzelfallentscheidungen maßgeblich an den individuellen Bedarfen der betreffenden Person zu orientieren. Wir empfehlen daher, die Selbstauskunft über die eigene geschlechtliche Zugehörigkeit als einen relevanten Faktor im Gesetzestext zu benennen, sodass fremdbestimmten und auf willkürlichen Faktoren beruhenden Entscheidungen entgegengewirkt werden kann.

Empfang von Paketen gemäß § 12 (4)

§ 12 (4) regelt, dass der Empfang von Paketen nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet wird. Aus dieser Regelung heraus ergibt sich ein beschränkter Zugang zu Gegenständen, die nicht innerhalb der Arrestanstalt erhältlich sind. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass der Zugang zu geschlechtsbestätigenden Hilfsmitteln wie Schminke, Bindern und weiteren vergleichbaren Artikeln eine solche begründete Ausnahme darstellt, da diese essentiell für die Gesundheit von trans*, inter* und nicht-binären Personen sein können. Wir empfehlen daher, den Empfang von Paketen zu erlauben, wenn die darin enthaltenen

⁴ TransInterQueer e.V. (2020): Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetze zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen“. <http://www.transinterqueer.org/wp-content/uploads/Stellungnahme-Justizvollzug-TrIQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.02.2021)

Gegenstände der psychischen und physischen Gesundheit und der geschlechtlichen Selbstbestimmung der Arrestierten zuträglich sind.

Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt gemäß § 13

Der Gesetzesentwurf regelt eine strikte Kontaktkontrolle und -begrenzung zu Personen aus dem sozialen und/oder familiären Umfeld der Jugendlichen. Auf der anderen Seite stellt er sicher, dass Kommunikation und Kontakt zu bestimmten Ansprechpartner*innen und Stellen unüberwacht und zeitlich unbegrenzt möglich sein muss. Der unbeschränkte Zugang zu individueller, offener und bei Bedarf themen-spezifischer Beratung wird dabei bislang nicht in den Blick genommen. Er ist unserer Ansicht nach aber ebenfalls fester Bestandteil im Entwicklungsprozess hin zu einem eigenverantwortlichen Leben, auf das während des anstaltlichen Aufenthalts laut Gesetzgeber (§ 2 JAVollzG) hingearbeitet werden soll, erfüllt den in § 3 (6) formulierten Grundsatz der Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen, Organisationen und Vereinen und muss dementsprechend unbedingt gewährleistet werden. Daher schlagen wir vor, soziale Träger wie Beratungsstellen als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ in die Auflistung unter § 13 (4) aufzunehmen. Zusätzlich sollte im Gesetzestext außerdem festgeschrieben werden, dass eben jene Kontaktregelungen auch Sprachmittler*innen einschließen, sodass der Zugang zu besagten Kontakten für alle Jugendlichen ungehindert von sprachlichen Barrieren möglich ist.

Gesundheitliche Versorgung gemäß § 26 (4)

Der Gesetzesentwurf sieht laut § 26 (4) einen Anspruch nicht-krankenversicherter Jugendlicher auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistung vor, berücksichtigt werden solle dabei Wirtschaftlichkeit, gesetzlicher Leistungsumfang und Aufenthaltsdauer. Dies könnte auch krankenversicherten Jugendlichen unter erforderlichen Gründen gewährt werden. Einen solchen Anspruch, insbesondere für Arrestierte ohne Krankenversicherung, befürworten wir. Gleichwohl kann und darf gesundheitliche Versorgung nicht an Parametern wie Wirtschaftlichkeit gemessen werden. Wir raten demnach dazu, „unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und“ aus dem Gesetzestext zu streichen. Stattdessen muss die besondere Expertise spezialisierten medizinischen Fachpersonals anerkannt und die Fortführung laufender medizinischer Beratungen und Behandlungen sichergestellt werden. Sichere, informierte und auf Vertrauen basierende Behandlung sollte stets mehr wiegen als Aufwand oder Kosten. Daher empfehlen wir die Hinzufügung eines Satzes 3 – „Auf spezielle medizinische Bedarfe ist dabei Rücksicht zu nehmen, die Fortführung laufender medizinischer Maßnahmen ist sicherzustellen.“ – oder sinngemäßer Formulierungen.

Grundsatz der Sicherheit und Ordnung gemäß § 30

Der Grundsatz der Sicherheit und Ordnung (§ 30) sieht explizit vor, „geschlechtsspezifische Belange zu berücksichtigen“, was wir sehr befürworten. Wir hoffen, dass dies in Zukunft verhindert, dass bspw. geschlechtsbestätigende Hilfsmittel (wie Schminke, Binder etc.) (§ 21) oder geschlechtsbestätigende Kleidung (§ 23) als Gefährdung für die anstattliche Ordnung ausgelegt und damit Zugänge zu essentiellen Gegenständen verwehrt werden. Dies schließt auch o.g. Zugang zu besagten Hilfsmitteln von Außerhalb, z.B. per Post, ein.

Durch- und Absuchungen gemäß § 34

Laut § 34 (2) sollen körperliche Durchsuchungen und Absuchungen, die mit Entkleidung der Durchsuchten verbunden sind, nur bei Gefahr in Verzug bzw. in begründeten Einzelfällen von und in Anwesenheit von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden, wobei bei berechtigtem Interesse der Jugendlichen dem Wunsch entsprochen werden soll, Durchsuchungen durch Angehörige eines bestimmten Geschlechts durchführen zu lassen. Wir begrüßen die bewusst offen gehaltene Formulierung „bei berechtigtem Interesse“ und möchten noch einmal die Notwendigkeit betonen, in diesen intimen Situationen dem eigenen Wunsch der Betroffenen zu entsprechen. Wie in der Gesetzesbegründung angedeutet wird, spielt es nicht nur für trans*, inter* und nicht-binäre Personen eine große Rolle, von wem sie entkleidet werden und wer dabei anwesend sein darf.

Schulung des Personals gemäß § 45 Satz 3

§ 45 regelt Aus-, Fortbildung und Befähigung der in der Anstalt Bediensteten. Demnach sollen jene geeignet und qualifiziert für den erzieherischen Schwerpunkt des Arrests sein und zu diesem Zwecke fortgebildet und ihnen Praxisberatung und -begleitung zur Verfügung gestellt werden. Wir sehen an dieser Stelle den Bedarf, die die Fortbildung betreffende Regelung zu konkretisieren und empfehlen dringend, das Personal regelmäßig und auf verpflichtender Basis insbesondere im Hinblick auf eine geschlechtersensible und rassismuskritische Umgangsweise mit den Arrestierten zu schulen, um eine sensibilisierte Betreuung zu gewährleisten. Demnach schlagen wir vor, Satz 3 durch „Sie verpflichten sich der regelmäßigen Teilnahme an sensibilisierenden Fortbildungen insbesondere im Hinblick auf eine geschlechtersensible und rassismuskritische Umgangsweise mit den Arrestierten“ zu ergänzen. Dies ist neben den Bediensteten auch auf weiteres Personal anzuwenden.

Sprachmittler*innen

In Bezug auf Abschnitt 13 („Aufbau und Organisation der Anstalten“, §§ 43 - 48) empfehlen wir, auch die Beschäftigung von externen Sprachmittler*innen im Gesetzestext festzuschreiben um die Chancen für einen gleichberechtigten Zugang zu Kommunikation sowohl mit zuständigen Bediensteten als auch bspw. mit der Anstaltsleitung zu ermöglichen. Dies ist insbesondere für die Durchsetzung des Beschwerderechts (§ 41) unerlässlich.

Bedarfs- und Evaluationsforschung

In unserer Stellungnahme zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen im vergangenen Jahr wiesen wir bereits darauf hin, dass es in Deutschland bislang an Studien fehlt, die die Situation und Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Gefangenen im Detail erforschen. Dies lässt sich auf die Situation von trans*, inter* und nicht-binären Arrestierten übertragen. Dabei ist es nur durch eine umfassende qualitative partizipative Forschung überhaupt möglich, genauere Bedarfe und damit verknüpfte weitere Forderungen an das Berliner Vollzugsgesetz zu ermitteln.

Um sowohl die Auswirkungen der Regelung auf die Lebensrealitäten der Arrestierten zu überprüfen, als auch weitere Bedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Jugendarrestvollzug zu ermitteln raten wir dazu, eine öffentlich finanzierte (Begleit-)Forschung in Auftrag zu geben, in deren Rahmen im Austausch mit trans*, inter* und nicht-binären Arrestierten, ehemalig Arrestierten und Selbstvertretungsorganisationen eine qualitative partizipative Studie entwickelt und durchgeführt wird.

Zu TransInterQueer e.V.

TransInterQueer (TrIQ) ist eine Selbstvertretungsorganisation und Berliner Fachstelle für Trans*, Inter* und Nicht-binär, gewährleistet seit 2006 ein professionelles Beratungsangebot und bietet Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu trans*, inter* und nicht-binären Themen sowie vielfältige Selbsthilfe- und Empowerment-Angebote wie Austauschgruppen und themenspezifische Veranstaltungen an.

Die Stellungnahme wurde von Yannik Reymann im Auftrag von TrIQ e.V. erstellt.

Kontakt

TransInterQueer e.V.

Gürtelstr. 35

10247 Berlin

www.transinterqueer.org

triq@transinterqueer.org

yannik@transinterqueer.org